

Zeitschrift:	Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band:	24 (1873)
Heft:	4
Rubrik:	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsverordnung
zum
Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln
gegen Viehseuchen.
vom 8. Hornung 1872.
(Vom 20. Wintermonat 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Hornung
1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen,
verordnet:

I. Organisation der Veterinärpolizei.

§ 1. Die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizei der Haustiere, nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872, bildet einen Geschäftszweig des eidgenössischen Departements des Innern.

Dasselbe verkehrt in laufenden Geschäften direkt mit den obersten Sanitätsbehörden der Kantone.

§ 2. Das Departement bedient sich, soweit solches zur Durchführung seiner Aufgabe nöthig wird, amtlicher Kommissäre, welche es mit den nöthigen Vollmachten versieht.

§ 3. Zur Kontrolirung des Viehverkehrs werden die Kantone in Inspektionskreise eingetheilt. Die kantonalen Behörden bezeichnen für jeden Kreis eine amtliche Person,

Vorschriften über den Verkehr mit Kleinvieh.

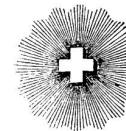
1. Wenn Seuchen herrschen, deren Kontagium durch Schafe, Ziegen oder Schweine übertragen werden kann, so schreibt der Bundesrath auch für den Verkehr mit solchen Thieren amtliche Gesundheitsscheine vor. (Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872, Art. 5.)
 2. Ziegen-, Schaf- und Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stück), welche auf eine Eisenbahn verladen werden sollen, müssen von gesetzlichen Gesundheitsscheinen begleitet sein. (Verordnung vom 20. Wintermonat 1872, Art24.)
-

Gesundheitsschein des Kantons

für } Thiere des Pferdegeschlechts.
Rindvieh.

Serie I. Nr.

Thiere } Art und Geschlecht
Alter Jahr
Farbe
Abzeichen
Name
Wohnung
Gemeinde
Bezirk 1)
Bestimmungsort
Gültig Tage
Datum der Ausstellung
Zurückgebracht den
Bemerkungen (z. B. über Untersuchung):

Der Viehinspektor:**Schweizerische****Eidgenossenschaft.****Kanton****Gesundheitsschein für** ein Thier des Pferdegeschlechts.
ein Stück Rindvieh.**Serie I. Nr.**

Beschreibung des Thieres. Art und Geschlecht Alter Jahre

Farbe Abzeichen

Der Inhaber dieses Thieres, wohnhaft in

Gemeinde , Bezirk 1) , ist Willens, dasselbe nach
zu führen.

Der Unterzeichnete bezeugt, dass weder über die Ortschaft, noch über den Viehstand, woher das betreffende Thier kommt, eine polizeiliche Beschränkung des Verkehrs mit Haustieren der betreffenden Gattung besteht, noch Grund zu einer solchen vorhanden ist.

Dieser Gesundheitsschein ist von der Ausstellung an Tage gültig. Derselbe muss, wenn das Thier auf einen Markt geführt wird, dem Marktaufseher vorgewiesen und bei der Veräußerung dem Käufer oder Eintauscher übergeben werden. Dieser hat ihn innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Einfuhr dem Aussteller der Gesundheitsscheine seines Wohnortes zuzustellen.

Die Wiederveräußerung des Thieres mit demselben Schein darf ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn dasselbe auf dem Markte erworben worden ist und vor dem Abführen vom Markte wieder veräußert wird.

Wird das Thier nicht verkauft, so ist der Schein nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dem Aussteller zurückzugeben.

Umgehung dieser Vorschriften zieht Busse von 5 bis 100 Franken nach sich.

Ausgestellt in den 18

Bemerkungen:**Der Viehinspektor:****G E S U N D H E I T S S C H E I N.**Der Inspektor oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat diesen Schein
eigenhändig und vollständig auszufüllen, sonst ist derselbe ungültig.

Taxe :

die als Viehinspektor funktionirt, die Gesundheitsscheine ausgibt und einnimmt und darüber Kontrolle führt. Für jeden Viehinspektor wird ein Stellvertreter bezeichnet, welcher dessen Amtsobliegenheiten in Verhinderungsfällen erfüllt.

Zu Viehinspektoren sind so viel als möglich sachkundige Personen zu erwählen. Solche, die mit Haustieren Handel treiben oder den Beruf eines Metzgers ausüben, sind weder als Inspektoren noch als Stellvertreter wählbar.

§ 4. Die Viehinspektoren sowol, als die mit Handhabung der Gesundheitspolizei bezüglich der Bergfahrt, Viehmärkte, Schlächtereien und Abdeckereien betrauten Beamten und Angestellten sollen die zutreffenden gesetzlichen Vorschriften genau kennen, und ebenso die hauptsächlichen Erscheinungen der in Betracht kommenden Krankheiten.

Die Kantone haben für geeignete Instruktion dieser Personen zu sorgen, theils durch Zustellung der gedruckten Vorschriften und Instruktionen, theils durch mündlichen Unterricht, der denselben durch Fachmänner ertheilt wird. Bei Erlass neuer, ihren Wirkungskreis betreffender Vorschriften von Bedeutung sind diese Personen bezirksweise zu versammeln und ihnen dieselben mündlich zu erläutern.

II. Gesundheitsscheine.

§ 5. Die Gesundheitsscheine werden nach den bei gedruckten Formularien auf weissem Papier ausgegeben.

Die Kantone haben herzustellen:

- A. Formulare zu Gesundheitsscheinen für ein Thier aus dem Geschlecht der Pferde oder Rinder.
- B. Formulare für je einen Transport Schafe, Ziegen oder Schweine.

Den Kantonen steht frei, für jede Thiergattung besondere Ausgaben des Formulars zu veranstalten.

§ 6. Den Kantonen bleibt unbenommen, ausser den angeführten Scheinen, besondere Scheine auszugeben zum Zweck einer Kontrolirung blosser Ortsveränderung der Haustiere, ohne Handänderung derselben, z. B. bei deren Sömmerung und Winterung.

Auf den Formularn für solche kantonale Scheine ist deren Zweck ausdrücklich zu bezeichnen. Von den eidgenössischen (§ 5) sollen sie sich auch in ihrer Farbe unterscheiden und keine längere Gültigkeitsdauer haben als diese. Sie gelten auch für den Bahntransport.

§ 7. Die Formulare für Gesundheitsscheine sind nicht in einzelnen Blättern, sondern in Heften von 10 bis 100 Stücken auszugeben.

Jedes Blatt besteht aus einer schmäleren, linken Hälfte (Talon), mit welcher es geheftet ist, und aus einer breiteren, rechten Hälfte (Schein).

Die zu beschreibenden Stellen sind auf beiden Hälften schraffirt zu drucken.

Beidseitig sind die Eintragungen die nämlichen.

Nach der Ausfüllung wird der Schein abgetrennt und dem Viehhinhaber übergeben. Das Heft mit dem Talon bleibt dem Aussteller als Kontrole und ist nach dem Verbrauch sämmtlicher Blätter derjenigen Amtsstelle zurückzugeben, bei welcher es bezogen wurde.

Diese Hefte sind wenigstens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 8. Soweit es der Raum der Formularien gestattet, kann derselbe bedruckt werden mit gesetzlichen Vorschriften über den Viehverkehr, Trächtigkeitszeugnissen u. dgl.

Gesundheitsschein für Kleinvieh.

Kanton

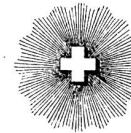
Serie I. Nr.

Thiere	Art	
	Anzahl	
	Farbe	
Inhaber	Name	
	Wohnung	
	Gemeinde	
	Bezirk ¹⁾	
Bestimmungsort		
Gültig		Tag
Datum der Ausstellung		
Zurückerhalten den		
Bemerkungen:		

G E S U N D H E I T S S C H E I N

Der Viehinspektor oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat diesen Schein eigenhändig und vollständig auszufüllen, sonst ist derselbe ungültig.

Schweizerische



Eidgenossenschaft.

Kanton

Gesundheitsschein für einen Transport Kleinvieh.

Serie I. Nr.

Art der Thiere

Anzahl (mit Buchstaben zu schreiben)

Farbe

Der Inhaber dieser Thiere, Namens

wohnhaft in

Gemeinde

Bezirk ¹⁾

ist Willens, dieselben nach

zu führen.

Der Unterzeichnete bezeugt, dass weder über die Ortschaft, noch über den Viehstand, woher diese Thiere kommen, eine polizeiliche Beschränkung des Verkehrs mit Thieren der betreffenden Gattung verhängt, noch Grund zu einer solchen vorhanden ist.

Dieser Gesundheitsschein ist

Tage gültig, wenn die Thiere nicht vorher veräussert werden. Derselbe ist der Marktpolizei vorzuweisen, wenn die Thiere zu Markt geführt werden.

Ausgestellt in

den

18

Bemerkungen:

Der Viehinspektor:

¹⁾ Amtsbezirk, Oberamt etc., je nach der kantonalen Eintheilung.

¹⁾ Amtsbezirk, Oberamt etc., je nach der kantonalen Eintheilung.

Taxe:

Vorschriften über den Viehverkehr.

1. Bei jeder Veräusserung eines über 6 Monate alten Stückes Rindvieh oder Thieres aus dem Pferdegeschlecht muss, sofern dasselbe ausser den Inspektionskreis geführt wird, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden. (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872.)
2. Eisenbahnen dürfen solches Rindvieh nur dann zum Transport annehmen, wenn es von Gesundheitsscheinen begleitet ist. (Art. 24 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 über polizeiliche Maassregeln gegen Viehseuchen.)
3. Einem Käufer, der seine Viehwaare wieder verkauft, bevor er mit derselben in seinen Wohnort fährt, kann an seinem Aufenthaltsort gegen Abgabe des eingenommenen ein neuer Gesundheitsschein ausgestellt werden, jedoch erst nachdem sich der Viehinspektor bei eigener Verantwortlichkeit überzeugt hat, dass kein Thier des betreffenden Transportes an einer ansteckenden Krankheit leidet. (Art. 15 der Vollziehungsverordnung.)
4. Die Eigenthümer von Hausthieren sind verpflichtet, von dem Vorkommen einer seuchenartigen Krankheit bei der Gemindsbehörde sofort Anzeige zu machen. (Art. 12 des genannten Gesetzes.)



§ 9. In jedem Kanton werden die einzelnen Blätter jeder Art von Formularien durch eine zentrale Stelle einheitlich nummerirt, und zwar serienweise fortlaufend bis auf 10,000 oder 100,000.

Die Seriennummer wird in römischer Zahl gedruckt.

Auf dem Umschlag jedes Heftes sind Serie und Nummern seines Inhaltes anzugeben.

§ 10. Für Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes ist für jedes zu veräußernde Stück ein besonderer Gesundheitsschein auszustellen.

§ 11. Die Kosten eines Gesundheitsscheines nach Formular A dürfen den Betrag von 50 Cts. nicht übersteigen. Bei denjenigen nach Formular B darf für die Untersuchung von Schafen oder Ziegen nicht mehr als 5 Cts. und von Schweinen nicht mehr als 10 Cts. per Stück berechnet werden. Indessen dürfen die Kosten eines Scheines für eine ganze Heerde Fr. 5 nicht übersteigen.

Dürfen in Seuchezeiten Gesundheitsscheine nur nach Untersuchung am Standort der Thiere ausgestellt werden (§ 18), so sind die Kosten dieser Untersuchung in obiger Taxe nicht inbegriffen.

§ 12. Die Formularhefte dürfen von den kantonalen Zentral- oder Bezirksbehörden nur an die amtlichen Viehinspektoren verabfolgt werden. Es ist darüber genaue Kontrole zu führen, und die genannten Behörden müssen jederzeit ungesäumt Rechenschaft erhalten und geben können, wann und von wem, sowie an wen irgend eine Scheinnummer verabfolgt worden ist.

§ 13. Die Gesundheitsscheine dürfen von Niemanden ausgestellt werden als von dem Viehinspektor des Kreises, in welchem das Thier steht, und bei dessen Abwesenheit,

Krankheit oder bei Veräusserung seines eigenen Vieches, von seinem amtlich bezeichneten Stellvertreter.

Der Scheinausgeber hat eigenhändig alle Rubriken des Formulars vollständig und wahrheitsgemäß, auf beiden Hälften gleichzeitig und gleichlautend mit Dinte auszufüllen und dem Erheber den abgelösten Schein einzuhändigen.

In den Kantonen, wo die Bezeichnung des Rindviehs mit dem Hornbrand üblich ist, ist das Hornzeichen in dem Schein anzumerken.

§ 14. Der Viehinspektor darf nicht für Vieh, das sich ausserhalb seines Inspektionskreises befindet, z. B. auf Märkten, Gesundheitsscheine ausstellen.

§ 15. Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräusserung, auch wenn sonst der Gültigkeitstermin noch nicht abgelaufen wäre, und es muss bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden. Nur wenn die Wiederveräusserung auf einem Markte vor dem Absführen des Thieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar, wofern auf demselben die erfolgte Handänderung unter Angabe des Zwischenkäufers von dem amtlichen Marktaufseher vorgemerkt wird.

Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der Veräusserung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden beziehen.

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor bei eigener Verantwortlichkeit zu überzeugen, dass das Thier nicht merklich an einer seuchenartigen Krankheit leide.

§ 16. Jeder Gesundheitsschein für erworbene Thiere ist binnen 2 mal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Thiere eingeführt wurden.

Ungültig gewordene Scheine sind dem Inspektor zurückzustellen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die Bestimmungen der im Art. 36 des Gesetzes aufgestellten Busse.

§ 17. Der Viehinspektor ist für die Richtigkeit der ausgestellten Scheine verantwortlich.

Der Missbrauch eines Gesundheitsscheines ist, insofern nicht absichtliche Täuschung vorliegt, mit der im Art. 36 des Gesetzes angedrohten Busse zu belegen, im letztern Falle aber als Betrug zu bestrafen.

§ 18. In Seuchezeiten kann für grössere oder kleinere Gebiete die Ausstellung von Gesundheitsscheinen an die Bedingung einer vorausgehenden sachkundigen Untersuchung der betreffenden Thiere oder selbst des ganzen Viehstandes, dem sie angehören, geknüpft werden.

§ 19. In Zeiten des Herrschens von Viehseuchen können Thiere, welche verhandelt oder auf Märkte geführt werden, ohne mit einem Gesundheitsschein versehen zu sein, oder wenn dieser ungültig, fehlerhaft oder gefälscht erscheint, polizeilich in Beschlag genommen und einer thierärztlichen Untersuchung, selbst einer Quarantaine auf Rechnung des Eigenthümers unterworfen werden.

§ 20. An Orten, wo Viehmärkte und Viehausstellungen abgehalten werden, oder ein erheblicher Viehverkehr auf Eisenbahnen stattfindet, haben die Ortsbehörden für geeignete und genügende Absperrungslokale zu sorgen.

III. Kontrolle auf der Grenze.

§ 21. Die eidgenössischen Zollbeamten werden angewiesen, darüber zu wachen, dass für Rindvieh, Pferde, Esel

und Maulthiere jeden Alters, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine, welche vom Auslande in die Schweiz geführt werden sollen, auf den Zollstationen amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche bescheinigen, dass die Thiere aus Gegenden kommen, in welchen keine ansteckenden Krankheiten bei den betreffenden Thiergattungen herrschen.

Die Zollbeamten haben diese Zeugnisse unter Beisetzung des Datums der Einfuhr zu stempeln.

§ 22. Thiere, für welche solche Zeugnisse nicht beigebracht werden können, sind auf Kosten des Einführers durch einen patentirten schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wenn diese Untersuchung bei dem Uebergang auf schweizerische Bahnen nicht möglich sein sollte, so muss dieselbe bei der Ausladung stattfinden. Zeigen sich dabei die Thiere nicht vollständig unverdächtig, so sind sie zurückzuweisen. Nur bei vollständiger Gesundheit der Thiere wird der Thierarzt für dieselben einen Passierschein (Art. 7 des Gesetzes) ausstellen. Dieser Schein ist bei Strafe sofort dem Viehinspektor des Ortes abzugeben, an welchen die Thiere gebracht werden. Letzterer darf für mit solchen Scheinen eingeführtes Rindvieh während der nächsten sechs Wochen einen Gesundheitsschein nur zum Zwecke des Verkaufs an die Schlachtbank ausstellen.

IV. Viehverkehr auf den Eisenbahnen.

§ 23. Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, wie Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Hautwurm des Pferdes, Wuth und Milzbrand (Anthrax) und Schafpocken, sind vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Dieselben dürfen mit Ausnahme

der im § 27 näher bezeichneten Fälle nicht vermittelst Eisenbahnen transportirt werden.

§ 24. Jedes über sechs Monate alte Stück Rindvieh, welches auf eine Eisenbahn verladen werden soll, muss mit einem gesetzlichen Gesundheitsschein (§ 5) oder Passierschein (§ 22) begleitet sein. Ebenso Ziegen-, Schaf- und Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stücken). In Seuchezeiten können auch für einzelne Stücke Schmalvieh, sowie für Rindvieh unter sechs Monaten (Kälber) Gesundheitsscheine für den Bahntransport vorgeschrieben werden.

§ 25. Die Waggons, welche zur Aufnahme von Schweinen und Schafen dienen, dürfen nicht gleichzeitig zum Transport für Rindvieh verwendet werden.

§ 26. Die zum Transport und zum Verladen von Vieh dienenden Waggons und Rampen müssen nach jedem Gebrauche gereinigt und ausgewaschen werden. Bevor diess geschehen, dürfen in denselben keine neuen Viehtransporte eingeladen werden. Für die Reinigung darf keine besondere Gebühr verlangt werden.

Der aus den Waggons ausgeräumte oder auf den Bahnhöfen und Stationen angesammelte Dünger muss sofort mit ungelöschem Kalk bis zur Hälfte seines Gewichtes vermengt werden.

§ 27. Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transporte verseuchten Vieches, insbesondere zur Schlachtkbank. Es soll dieses jedoch unter schützenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

§ 28. Wenn Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, so muss eine sorgfältige Desinfektion desselben,

wo möglich unter Aufsicht eines Thierarztes, stattfinden, ehe es wieder zu seinem Zwecke verwendet werden darf.

Die Wagen, Rampen und andere infizierte Gegenstände müssen mit heissem Wasser gut abgewaschen, hernach mit einem geeigneten Desinfektionsmittel, wie heisse Lauge, Chlorkalkwasser, verdünnte Karbolsäure, die Lösungen karbolsaurer Salze u. dgl., behandelt werden. Sie dürfen erst nach vollständiger Austrocknung zum Viehtransport verwendet werden.

Für die Kosten dieser Desinfektion haftet der Eigentümer der Thiere, durch welche die Infektion stattgefunden hat.

§ 29. Sowol jede Waschung (§ 26), als jede Desinfektion (§ 28) ist durch eine aussen am Wagen angebrachte Aufschrift anzumerken.

§ 30. In ausserordentlichen Fällen, namentlich bei grösserer Annäherung der Rinderpest, bei Ein- und Durchfuhr von Vieh aus den von dieser Krankheit heimgesuchten Staaten wird der Bundesrath besondere Schutzmassregeln vorschreiben.

§ 31. Für die Vollziehung dieser Vorschriften, welche in allen Güterstationen angeschlagen sein sollen, sind die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich. Die Uebertretung derselben wird mit Busse bis auf 100 Franken bestraft.

Die Ueberwachung der Handhabung dieser Vorschriften und die Bestrafung kommt in erster Linie den Kantonen zu. Der Bund wird überdies eine einheitliche Kontrolle organisiren.

§ 32. Die zutreffenden Bestimmungen obiger Paragraphe finden auch Anwendung auf den Viehtransport auf Schiffen,

welche dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Fähren.

V. Viehmärkte.

§ 33. Die Kantone haben darüber zu wachen, dass die Viehmärkte jederzeit unter sanitätspolizeilicher Aufsicht gehalten werden.

§ 34. In gewöhnlichen Zeiten kann sich diese Aufsicht darauf beschränken, dass 1) kein Thier ohne einen vorschriftsgemässen Gesundheitsschein zum Kauf angeboten werden kann, und 2) diese Thiere von sachkundiger Seite überwacht werden, um solche, die einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sofort abzusperren.

§ 35. In Seuchezeiten muss ausserdem alles zu Markt geführte seucheempfängliche Vieh an den Eingängen des Marktes thierärztlich untersucht werden.

Einzelne zugeführte seuchekranke oder verdächtige Stücke, sowie jeder Transport, bei welchem sich ein oder mehrere solche Stücke befinden, sind nicht zurückzuweisen, sondern sofort abzusperren.

VI. Metzgereien.

§ 36. Die im Art. 10 des Gesetzes vorgeschriebene sanitatische Kontrolle der Metzgereien soll so eingerichtet sein, dass sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniss bringt.

Diese Kontrolle ist, wo möglich, nicht bloss für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf

geschlachtete Vieh einzuführen und Thierärzten zu übertragen.

VII. Alpenwirthschaft.

§ 37. Eine besondere Ueberwachung des zur Sömmerung und Winterung den Aufenthalt wechselnden Viehes ist insbesondere nothwendig, wo Thiere aus verschiedenen Landesgegenden oder dem Auslande in die gleichen Alpenbezirke gebracht werden. Die Massregeln dieser Ueberwachung bleiben mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse den Kantonen überlassen. Von denselben ist aber dem eidgenössischen Departement des Innern Kenntniss zu geben.

VIII. Viehseuchen.

§ 38. Die Kantone sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren gegen Viehseuchen (Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth) strenge zu handhaben und dem Departement des Innern sowol vom Ausbruch einer Seuche als ihrem Verlauf und Erlöschen jeweilen rechtzeitig Kenntniss zu geben.

§ 39. Ausser den im Art. 1 genannten Seuchen werden folgende Krankheiten den Kantonen als solche bezeichnet, welche einen gemeingefährlichen Charakter annehmen können, nämlich: Milzbrand (Anthrax), ausgebreitete Räude, Beschälkrankheit der Zuchtpferde, Schafpocken, bösartiges Klauenweh der Schafe, Fleckfieber (Rothlauf) der Schweine und Trichinenkrankheit. Tritt eine dieser Krankheiten seuchenartig auf, so hat der betreffende Kanton dem eidgenössischen Departement des Innern davon Kenntniss zu geben und über Entstehung der Seuche und die zu deren Tilgung

angeordneten Massregeln die nöthigen Mittheilungen zu machen.

§ 40. Die Kantone werden darauf Bedacht nehmen, die Mittel in Bereitschaft zu setzen, welche es ihnen ermöglichen, die im Art. 17 vorgeschriebenen Entschädigungen zu leisten.

§ 41. Diese Vollziehungsverordnung tritt gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 auf 1. Januar 1873 in Kraft.

Das eidgenössische Departement des Innern ist mit Vollziehung derselben beauftragt.

Bern, den 20. Wintermonat 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.